

Aufgrund des Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I) sowie aufgrund des Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) erlässt die Gemeinde Presseck folgende

Satzung der Gemeinde Presseck über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den gemeindlichen Wald- und Naturfriedhof Frankenwald in Presseck (Friedhofsgebührensatzung Wald- und Naturfriedhof- FriedhGebSWuN)

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Für die Inanspruchnahme des gemeindlichen Wald- und Naturfriedhofes und seiner Einrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen erhebt die Gemeinde Presseck
 - Gebühren für die Nutzung einer Grabstätte oder eines Grabplatzes (Grabnutzungsgebühr) sowie Gebühren für die Einräumung einer Option auf ein Grabplatznutzungsrecht in einer Gemeinschaftsgrabstätte (Reservierungsgebühr),
 - Gebühren für Bestattungen und Ausbettungen,
 - Sonstige Gebühren.
- (2) Die Gebührenhöhe und die Gebührentatbestände ergeben sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung enthaltenen Gebührentarif, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner) ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer einen Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder einem Grabplatz bzw. eine Option auf ein Grabplatznutzungsrecht in einer Gemeinschaftsgrabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Verleihung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte oder an einem Grabplatz und zwar
- a) bei der erstmaligen Verleihung eines Nutzungsrechtes für die Dauer von
 - 40 Jahren bei Partner- und Familiengrabstätten,
 - 30 Jahren bei Grabplätzen in Gemeinschaftsgrabstätten bei den Grabstättenvarianten Heister-Baum, Junger Baum, Mittlerer Baum, Alter Baum,
 - 20 Jahren bei Grabplätzen in Gemeinschaftsgrabstätten bei der Grabstättenvariante Försterbaum,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes anlässlich der Belegung eines Grabes, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhezeit von 20 Jahren, wobei die Verlängerung um volle Jahre bis zur erstmaligen Abdeckung der Ruhezeit erfolgt.
- (2) Die Grabnutzungsgebühr bei Erwerb eines zusätzlichen Grabplatzes in einer Einzel- oder Partnergrabstätte entsteht mit der Zuteilung des Grabplatzes für die Dauer des Bestehens des Nutzungsrechtes an der zugehörigen Grabstätte.
- (3) Die Gebühr für eine Option auf ein Grabnutzungsrecht in einer Gemeinschaftsgrabstätte (Reservierungsgebühr) entsteht mit der Einräumung dieser.
- (3) Die Gebühr für eine Bestattung oder Ausbettung entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.
- (4) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Gebühr wird spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Anrechnung Reservierungsgebühr

Bei Erwerb eines Nutzungsrechtes an einem Grabplatz in einer Gemeinschaftsgrabstätte innerhalb der Reservierungszeit wird der für die noch nicht abgelaufene Reservierungszeit entfallende Gebührenanteil, bezogen auf volle Jahre, auf die Nutzungsgebühr angerechnet.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Presseck, 15.03.2022

Christian Ruppert
Erster Bürgermeister

**1. Änderungssatzung zur Satzung
der Gemeinde Presseck über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den
gemeindlichen Wald- und Naturfriedhof Frankenwald in Presseck
(Friedhofsgebührensatzung Wald- und Naturfriedhof- FriedhGebSWuN)**

vom 17.03.2026

Die Gemeinde Presseck erlässt aufgrund Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 642) sowie aufgrund des Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVBl. S. 254), folgende Satzung:

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung Wald- und Naturfriedhof- FriedhGebSWuN vom 15.03.2022 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 25.03.2022) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Satzung der Gemeinde Presseck über die Erhebung von Friedhofsgebühren erhält folgende Fassung:

1. Grabnutzungsgebühr für eine Partner- und Familiengrabstätte

1.1	Gebühr für die erstmalige Verleihung eines Grabnutzungsrechtes für die Variante		
1.1.1	Junger Baum	(4 Grabstätten, Laufzeit 40 Jahre)	4.900 €
1.1.2	Mittlerer Baum	(4 Grabstätten, Laufzeit 40 Jahre)	5.800 €
1.1.3	Alter Baum	(4 Grabstätten, Laufzeit 40 Jahre)	8.800 €
1.1.4	Findling / Naturnahes Bestattungselement	(4 Grabstätten, Laufzeit 40 Jahre)	6.800 €
1.1.5	Pflanzbaum	(4 Grabstätten, Laufzeit 40 Jahre)	6.800 €
1.2	Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr der Verlängerung für die Variante		
1.2.1	Junger Baum	(4 Grabstätten)	122,50 €
1.2.2	Mittlerer Baum	(4 Grabstätten)	145 €
1.2.3	Alter Baum	(4 Grabstätten)	220 €

1.2.4	Findling / Naturnahes (4 Grabstätten) Bestattungselement	170 €
1.2.5	Pflanzbaum (4 Grabstätten)	170 €
1.3	Gebühr für die Zueilung eines zusätzlichen Grabplatzes an einem Partner- und Familiengrabstätte (ab dem 5. Grabplatz pro Grabplatz)	500 €

2. Grabnutzungsgebühr bzw. Reservierungsgebühr für einen Grabplatz in einer Gemeinschaftsgrabstätte

2.1	Gebühr für die Einräumung einer Option auf ein Nutzungsrecht (Reservierung) für	
2.1.2	alle Grabvarianten für die Dauer von 10 Jahren	240 €
2.2	Gebühr für die erstmalige Verleihung eines Grabnutzungsrechtes für die Variante	
2.2.1	Heister-Baum (1 Grabplatz, Laufzeit 30 Jahre)	800 €
2.2.2	Junger Baum (1 Grabplatz, Laufzeit 30 Jahre)	1.060 €
2.2.3	Mittlerer Baum (1 Grabplatz, Laufzeit 30 Jahre)	1.300 €
2.2.4	Alter Baum (1 Grabplatz, Laufzeit 30 Jahre)	1.500 €
2.2.5	Findling / Naturnahes Bestattungselement (1 Grabplatz, Laufzeit 30 Jahre)	1.500 €
2.2.6	Försterbaum (1 Grabplatz, Mindestruhezeit)	650 €
2.2.7	Engelsbaum (1 Grabplatz, Mindestruhezeit)	0 €
2.3	Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr der Verlängerung für die Variante	
2.3.1	Heister-Baum (1 Grabplatz)	27 €
2.3.2	Junger Baum (1 Grabplatz)	35 €
2.3.3	Mittlerer Baum (1 Grabplatz)	43 €
2.3.4	Alter Baum (1 Grabplatz)	50 €
2.3.5	Findling / Naturnahes Bestattungselement (1 Grabplatz)	50 €
2.3.6	Försterbaum (1 Grabplatz)	32,50 €
2.3.7	Engelsbaum (1 Grabplatz)	0 €

3. Gebühr für Bestattungen, Graburkunde und Namenstafel

3.1	Beisetzungsgebühr wochentags	450 €
	Beisetzungsgebühr am Wochenende	550 €

4. Sonstige Gebühren

4.1	Gebühr für Beschaffung und Anbringung einer Namenstafel	30 €
4.2	Gebühr für die Aufbewahrung von Urnen nach Ablauf eines Monats von der Einäscherung ab für jeden angefangenen Monat:	15 €
4.3	Gebühr für die Ausfertigung einer Urkunde über die Nutzungsberechtigung (Graburkunde):	10 €
4.4	Gebühr für die Bearbeitung einer Änderung des Nutzungsberechtigten und Umschreibung in der Grabdatei	50 €
4.5	Gebühr für die Genehmigung einer beantragten Ausbettung:	60 €
4.6	Gebühr für die Versagung einer beantragten Ausbettung:	20 €
4.7	Gebühr für die Beisetzung am Wochenende	50 €
4.8	Gebühr für sonstigen Verwaltungsaufwand (z.B. Stornierung Beisetzung)	150 €

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Presseck, 19.03.2026
Markt Presseck
Christian Ruppert
Erster Bürgermeister